

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 23. Juni 2009
Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-30/09

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1646

Geltungsdauer bis:

31. März 2014

Antragsteller:

Franz Wiesmeier, Fernmeldetechnik GmbH
Fürstenfelderstraße 2, 85232 Feldgeding

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Wiesmeier Typ 0400"
für Feuerschutzabschlüsse



Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1646 vom 25. März 2004, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 4. Januar 2007 und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 27. März 2009. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Wiesmeier Typ 0400" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und Feststellvorrichtung(en) bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" verwendet werden.

Die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" wird direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen und versorgt über das integrierte Netzgerät die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 und Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 mit elektrischer Energie. Alternativ darf das in der "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" integrierte Netzgerät durch die Energieversorgung "RS 25-24" der Firma MEAN WELL ersetzt werden.

Es dürfen maximal 10 Brandmelder und Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von 19,2 W an eine Türsteuerzentrale angeschlossen werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
<u>1. Ionisations-Rauchmelder</u>				
1.1	1062 o. E.	Esser	Teil 7 (1989-09)	--
1.2	1451 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	--
1.3	1151 EIS mit MTL728+	Notifier	Teil 7 (1989-09)	Zonen 1 und 2
1.4	CP-651 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	---
1.5	55000-212-EX, Serie 60 Z928	Apollo Peppler+Fuchs	Teil 7 (1989-09)	Zonen 1 und 2
<u>2. Optische Rauchmelder</u>				
2.1	1362 o. E.	Esser	Teil 7 (1989-09)	---
2.2	2451 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	---
2.3	SD-651 E	Notifier	Teil 7 (1989-09)	---
2.4	SD-851 E	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.5	SD-851 TE	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.6	ECO 1002	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---
2.7	ECO 1003	Notifier	Teil 7 (2001-03)	---

¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle;
Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder
Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
² DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;
Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



2.8	GOM 120	Bosch-Telecom	Teil 7 (1989-09)	---
2.9	SDF 200	Siemens	Teil 7 (1989-09)	---
2.10	55000-300	Apollo	Teil 7 (1989-09)	---
2.11	OR3-M1	Total Walther	Teil 7 (1989-09)	---
2.12	O 300 GLT	Bosch-Telecom	Teil 7 (1989-09)	---
2.13	OPC320C	ALARMCOM	Teil 7 (1989-09)	---
2.14	CT 3000 O	Detectomat	Teil 7 (2001-03)	---
2.15	FCP-O320	Bosch	Teil 7 (2001-03)	---
3. Wärmedifferentialmelder				
3.1	1262 o. E.	Esser	Teil 5, Klasse 1*	---
3.2	5451 E	Notifier	Teil 5, Klasse 1*	---
3.3	5451 EIS mit MTL728+	Notifier	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
3.4	FD-851 RE	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.5	SD-851 TE	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.6	ECO 1002	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.7	ECO 1005	Notifier	Teil 5, Klasse A1R**	---
3.8	SDT 210	Siemens	Teil 5, Klasse 1*	---
3.9	GTM 120	Bosch-Telecom	Teil 5, Klasse 1*	---
3.10	T 300 GLT	Bosch-Telecom	Teil 5, Klasse 1*	---
3.11	HI320C	ALARMCOM	Teil 5, Klasse 1*	---
3.12	55000-110-EX, Serie 60 Z928	Apollo Peppler+Fuchs	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
3.13	FCH-T320-FSA	Bosch	Teil 5, Klasse A1R**	---
4. Wärmemaximalmelder				
4.1	4451 E***	Notifier	Teil 8, Temp.-Bereich 1	---
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09				
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03				
*** Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen erhöhte Temperaturentreten.				

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer nach Abschnitt 2.1.4 oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.



Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 (nicht in Zone 0) angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte⁴ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" verwendet werden. Die "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" muss aus einem Netzgerät oder der Energieversorgung "RS 25-24" und einer Schaltung zur Auswertung der Meldersignale und zum Ansteuern der Feststellvorrichtungen bestehen.

Das Netzgerät oder die Energieversorgung "RS 25-24" muss neben der Schaltung die angeschlossenen Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) mit der erforderlichen Betriebsspannung von 22 V DC und die Feststellvorrichtung(en) nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) mit der erforderlichen Betriebsspannung von 24 V DC versorgen. Die Spannung muss durch die Schaltung ausreichend stabilisiert sein. Zur Begrenzung des Kurzschlussstroms wird in den Stromlauf für die Feststellvorrichtung ein elektronischer Heißeiter eingesetzt. Zur Abschaltung der angeschlossenen Feststellvorrichtung im Alarmfall erfolgt die Versorgung der Feststellvorrichtung zusätzlich über einen zweiten Relaiskontakt.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁶ entsprechen.

Die Energieversorgung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und der dazu erforderlichen Zusatzgeräte nach Abschnitt 2.1.5 muss extern erfolgen. Diese Energieversorgung muss bei Alarm oder Störung durch die Auslösevorrichtung mittels Abschaltmodul "AR 20" unterbrochen werden.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder dürfen wahlweise die Rauch- bzw. Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7¹ (Aus-

³ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

⁴ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:
– Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
– Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

⁵ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

⁶ DIN EN 60950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12



gabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁷ beachtet werden. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹); hierfür ist der Wärmemaximalmelder gemäß Abschnitt 1.1.3, Liste 1, lfd. Nr. 4.1 zu verwenden.

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtungen dürfen wahlweise die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (gemäß Abschnitt 2.1.5) nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) verwendet werden.

Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁸ entsprechen.

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁹ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und ggf. Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststallanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

⁷ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV)
⁸ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
⁹ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁸ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, die Brandmelder, die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Falttüren und -tore und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1646
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁸ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, der Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Falttüren und -tore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, der Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlage 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der "Türsteuerzentrale Typ TSZ 0400" und Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.



3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenversicherung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.



Die Brandmelder der Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich zulässig.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

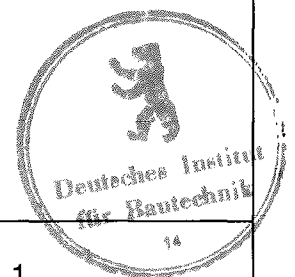


Liste 2 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	DIN EN 60 079-14
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8	—
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1	—
1.3	858	effeff Fritz Fuss	6,0	—
1.4	GT 40 R...	Neue Hahn Magnet	1,8	—
1.5	GT 42 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.6	GT 50 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.7	GT 50 R Ex	Neue Hahn Magnet	1,5	Zonen 1 und 2
1.8	GT 60 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.9	GT 70 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.10	EM GD 60...	Dictator Technik	1,6	—
1.11	EM GD 50 EX	Dictator Technik	1,6	Zonen 1 und 2
1.12	EM GD 70 EX	Dictator Technik	1,7	Zonen 1 und 2
1.13	17 1XX 05 A/B00	Binder	1,7	—
1.14	1315	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.15	1330	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.16	1335	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.17	1340	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.18	1345	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.19	1350	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.20	1360	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.21	1369	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.22	1370/15	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.23	1370/30	MENVIER CSA S.r.l.	1,56	—
1.24	1380/15	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—
1.25	1380/30	MENVIER CSA S.r.l.	2,4	—



Feststellanlage "**Wiesmeier Typ TSZ 0400**"
für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 2 : Feststellvorrichtungen –
1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 1
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1646
vom 23.06.2009

Liste 2 : Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer

Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer sind für die Verwendung
an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren geeignet

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Besonderheit
2.1	Cyclostabil 87 FE	BKS	0,9	—
2.2	TS 73 EMF	DORMA	2,0	—
2.3	TS 73 EMF/S	DORMA	2,0	Mikroschalter *
2.4	TS 93 EMF	DORMA	1,9	—
2.5	TS 93 GSR/EMF1	DORMA	1,6	Schließfolgeregung i.d. Gleitsch.
2.6	TS 93 GSR/EMF2	DORMA	2 x 1,6	Schließfolgeregung i.d. Gleitsch.
2.7	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	—
2.8	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	Freilauftürschließer
2.9	TS 4000 E	GEZE	1,0	—
2.10	TS 5000 E	GEZE	2,2	—
2.11	TS 550 E	GEZE	2,8	—

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung der Typen "SR 391" und "SR 393" mit Haftmagnet "G 114" der Fa. Dorma

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18 263-4

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / P [W]
3.1	ED 200	DORMA	Magnetventil / 2,5

Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung und einen elektrischen Türöffner mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.



Feststellanlage "Wiesmeier Typ TSZ 0400"
für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 2 : Feststellvorrichtungen –

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener
Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1646
vom 23.06.2009